

GR_GERICHTE U 2011 82 vom 1. November 2011

GR Gerichte, 2011-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2011_82

FR: GR_GERICHTE U 2011 82 du 1 novembre 2011

IT: GR_GERICHTE U 2011 82 del 1 novembre 2011

Regeste

Führerausweisentzug (aufschiebende Wirkung)

Erwägungen

E. 1

a) ... geriet am 11. Juni 2011 um 02.00 Uhr mit seinem Fahrzeug, Nummernschilder GR ..., in eine Polizeikontrolle, nachdem er ein signalisiertes temporäres Fahrverbot im ... missachtet hatte. Er fiel dem Polizeibeamten durch gerötete Augen, eine verlangsamte Sprache und dem Cannabis Geruch im Fahrzeug auf. Ein durchgeführter Drug-Wipe Test fiel positiv auf Cannabis aus. Auf dem Polizeiposten wurde daraufhin ein Urinschnelltest vorgenommen, welcher ebenfalls Spuren von Cannabis bestätigte. Im Kantonsspital erfolgte dann die Blutentnahme für den Bluttest und die Abnahme der Urinprobe. Die Auswertung der Proben durch das Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspitals St. Gallen im Bericht vom 1. Juli 2011 bestätigte den Cannabis-Befund und ergab im Blut eine um das 10- fache Überschreitung des zulässigen Grenzwertes der Konzentration von THC (Tetrahydrocannabinol). b) Am 5. August 2011 erliess das Strassenverkehrsamt des Kantons Graubünden gegenüber ... eine Verfügung, wonach ihm für sämtliche Kategorien, Unterkategorien und Spezialkategorien vorsorglich auf unbestimmte Zeit der Führerausweis entzogen werde. Der Ausweis sei unverzüglich beim Strassenverkehrsamt zu deponieren. Zur Abklärung der Fahreigenschaft werde er verpflichtet, sich beim Psychiatrischen Dienst Graubünden, Klinik ..., spezialärztlich untersuchen zu lassen. Die definitive Verfügung werde erst nach Vorliegen des spezialärztlichen Berichtes und nach Gewährung des rechtlichen Gehörs erlassen. Begründet wurde diese Verfügung im Wesentlichen mit dem Hinweis auf die Aussage von ..., er

rauche regelmässig zwischen zwei und drei manchmal sogar auch fünf Joints pro Tag. Aus diesem Grunde bestünden ernsthafte Bedenken an seiner Fahreignung, weshalb sich eine spezialärztliche Abklärung der Frage aufdränge, ob er allenfalls drogenabhängig sei. Falls der Gutachter zum Schluss komme, dass eine Drogenabhängigkeit oder ein verkehrsrelevanter Drogenmissbrauch vorliege, sei vor der Wiedererteilung des Führerausweises eine kontrollierte Drogenabstinenz vorzuweisen. Er könne mit dem Nachweis einer Abstinenz freiwillig beginnen. c) Dagegen erhob der Betroffene am 16. August 2011 Beschwerde beim Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden (DJSG), wobei er die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragte und das Begehren stellte, es sei der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen. d) Mit Verfügung vom 22. August 2011 wies das DJSG den Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab. Zur Begründung wurde angeführt, dass sich aus dem Zweck des Sicherungsentzuges und analog zum vorsorglichen Entzug ergebe, dass er einerseits auf unbestimmte Zeit anzuordnen und andererseits in der Regel sofort zu vollstrecken sei. Das

bedeute, dass Rechtsmittel gegen Sicherungsentzüge respektive vorsorgliche Entzüge grundsätzlich die aufschiebende Wirkung zu verweigern sei, soweit keine besonderen Umstände vorlägen. Solche besonderen Umstände, welche ein Abweichen von der ständigen Praxis rechtfertigen würden, seien hier nicht zu erkennen. Aufgrund der Aktenlage seien die öffentlichen Interessen an der Fernhaltung des Beschwerdeführers vom Strassenverkehr höher zu bewerten als seine privaten Interessen, während des Verfahrens ein Motorfahrzeug zu lenken.

E. 2

a) Am 1. September 2011 reichte ... beim Verwaltungsgericht eine Prozess- und Verfassungsbeschwerde ein, wobei er beantragte, dass die Verfügung und das Verbot aufzuheben seien. Ausserdem verlangte er Opferhilfe von den oberen Instanzen und Schadenersatz für physische und psychische Folter. Die Begründung hierfür erscheint in wesentlichen Teilen wirr, sie bezieht sich zu einem grossen Teil auf die Verteidigung der „Wunderpflanze Hanf“. Zur

Sache selbst brachte der Beschwerdeführer Folgendes vor: Er sei bei der Kontrolle von der Polizei nicht korrekt belehrt worden, respektive er habe ihre Belehrung nicht verstanden. Seine Aussagen könnten daher nicht gegen ihn verwendet werden. Es stimme nicht, dass seine Augen wegen des Cannabis- Konsums gerötet gewesen seien. Sie seien nur leicht gerötet gewesen und zwar wegen des Rauchs in der Diskothek. Er habe den letzten Joint gegen 18.30 Uhr geraucht, und es sei wissenschaftlich erwiesen, dass die maximale Wirkung von THC nach rund 30 Minuten erreicht sei. Er sei also lange wieder nüchtern gewesen, als er gegen Mitternacht nach ... gefahren sei. Seine Sprache sei nicht verlangsamt gewesen und im Fahrzeug habe es keinen Cannabis Geruch gegeben. Der Urin-Test messe nicht die THC- Konzentration, sondern lediglich ein Abbauprodukt des THC, die Thetrahydrocannabinolsäure, die aber keine entspannende oder berauschende Wirkung habe. Das THC werde unter anderem im Fettgewebe gespeichert und beim Verbrennen der Fette gelangten THC-Abbaustoffe ins Blut und in den Urin. Körperliche Anstrengung beschleunige den Stoffwechsel und vor allem in der Erholungsphase würden grössere Mengen Fett abgebaut, was die Konzentration der Abbaustoffe im Urin und im Blut massiv erhöhe. Er habe ferner kurz vorher noch getanzt. Bei Sportlern seien falsche Messergebnisse häufig. Er anerkenne die Testergebnisse nicht. Er empfinde das Vorgehen der Polizei als physische und psychische Folter. Er weigere sich auch, sich einer spezialärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen. b) Da die eingereichte Beschwerde keine Auskunft über das Beschwerdeobjekt gab, forderte der Instruktionsrichter den Beschwerdeführer zur Ergänzung derselben innert Frist auf. c) In seiner Ergänzungsangabe vom 20. September 2011 wiederholte der Beschwerdeführer im Wesentlichen seine bisherigen Darlegungen. Er nahm aber gewisse Ergänzungen vor, aus denen abgeleitet werden kann, dass sich die Beschwerde gegen die Verfügung des DJSG vom 22. August 2011 richtet.

E. 3

a) Die angefochtene Verfügung vom 22. August 2011 ist daher rechtens und vertretbar, was zur Abweisung der Beschwerde vom 1. September 2011 einschliesslich Ergänzungsangabe vom 20. September 2011 führt. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) dem

Beschwerdeführer auferlegt. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Vorinstanz (Beschwerdegegner/DJSG) nach Art. 78 Abs. 2 VRG aber nicht zu, da sie lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegte. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 219.-- zusammen Fr. 1'019.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheids an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.